

# Kreisfeuerwehrverband Landshut e. V.



## **Geschäftsordnung** vom 7. November 2018 zur Satzung vom 02. Mai 2011

# Inhaltsverzeichnis

## Verbandsversammlung

§ 1	Leitung	zu § 7 Absatz 1 der Satzung
§ 2	Tagesordnung	zu § 7 Absatz 2 bis 4 der Satzung
§ 3	Sitzung	ergänzend zu § 7 der Satzung
§ 4	Wortmeldungen	zu § 7 Absatz 12 der Satzung
§ 5	Anträge	zu § 7 Absatz 12 der Satzung
§ 6	Abstimmungen	zu § 7 Absatz 6 und 12 der Satzung
§ 7	Protokoll	zu § 13 der Satzung

## Verbandsausschuss

§ 8	Allgemeines	zu § 9 Absatz 4 der Satzung
§ 9	Leitung	zu § 9 Absatz 1 bis 3 der Satzung
§ 10	Sitzung	zu § 9 Absatz 4 bis 5 der Satzung
§ 11	Anträge	ergänzend zu § 12 der Satzung
§ 12	Abstimmungen	zu § 9 Absatz 6 der Satzung
§ 13	Protokoll	zu § 9 Absatz 7 und § 13 der Satzung

## Verbandsvorstand

§ 14	Leitung	zu § 15 und § 16 der Satzung
§ 15	Sitzung	zu § 11 Absatz 3 der Satzung
§ 16	Abstimmungen	zu § 9 Absatz 6 der Satzung
§ 17	Protokoll	zu § 9 Absatz 7 und § 13 der Satzung
§ 18	Verfügungsmittel	Ergänzend zur Satzung
§ 19	Ehrungen	
§ 20	Reisekosten	
§ 21	Sonstiges	

## Geltung

# Verbandsversammlung

## § 1 Leitung

Der Verbandsvorsitzende leitet die Verbandsversammlung.  
Dieser wird bei seiner Verhinderung vom 1. Stellvertretenden Vorsitzenden,  
bei dessen Verhinderung vom 2. Stellvertretenden Vorsitzenden oder der Verhinderung  
beider vom 3. Stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

## § 2 Tagesordnung

Nach Eröffnung der Verbandsversammlung wird die Tagesordnung verlesen.  
Falls die Verbandsversammlung keinen anderen Beschluss fasst, wird an der vorgesehenen  
Reihenfolge festgehalten.

## § 3 Sitzung

Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich.

## § 4 Wortmeldungen

Der Versammlungsleiter erteilt den Mitgliedern in der Reihenfolge ihrer Meldungen das Wort.  
Der Versammlungsleiter kann die Redezeit begrenzen.

Unqualifizierte Äußerungen hat der Versammlungsleiter zu rügen.  
Bei Wiederholungen ist dem Redner für diesen Tagesordnungspunkt das Wort zu entziehen.  
Der Versammlungsleiter hat auch die Möglichkeit, Störer aus dem Saal zu verweisen oder  
andere geeignete Maßnahmen zu treffen.

## § 5 Anträge

Fristgerecht gestellte Anträge werden vom Schriftführer verlesen.  
Vor einer Aussprache soll regelmäßig zunächst nur der Antragssteller gehört werden.

## § 6 Abstimmungen

Abstimmungen zu Anträgen erfolgen entweder durch Handzeichen (offene Abstimmung)  
oder schriftlich durch Stimmzettel (geheime Abstimmung).

Dies gilt nicht für Wahlen.  
Gemäß § 7 Absatz 9 der Satzung müssen Wahlen schriftlich und geheim erfolgen.

Der Antrag auf schriftliche Abstimmung kann von jedem Verbandsmitglied mündlich oder  
schriftlich im Rahmen der in der Satzung festgelegten Fristen bzw. Vorgaben gestellt  
werden.

Ist ein Mitglied für eine schriftliche Abstimmung, wird diese geheim durchgeführt.  
Hierfür hat der Schriftführer für ausreichend Stimmzettel zu sorgen.

## § 7 Protokoll

Über den Verlauf der Verbandsversammlung, ihrer Beschlüsse und Abstimmungen ist vom  
Schriftführer ein Protokoll zu erstellen. Dieses ist vom Verbandsvorsitzenden zu  
unterzeichnen und kann den Mitgliedern zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt werden.

# Verbandsausschuss

## § 8 Allgemeines

Die Einberufung, Beschlussfähigkeit und die Beschlussfassung richten sich nach den Bestimmungen der Satzung.

Bei Festsetzung der gem. § 9 Abs. 4 der Satzung mitzuteilenden Tagesordnung hat der Verbandsvorsitzende vorliegende Anträge zu berücksichtigen.

## § 9 Leitung

Der Verbandsvorsitzende leitet die Verbandsauschußsitzung. Dieser wird bei seiner Verhinderung vom 1. Stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Stellvertretenden Vorsitzenden oder der Verhinderung beider vom 3. Stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

Der Sitzungsleiter kann für einzelne Tagesordnungspunkte die Versammlungsleitung auf ein anderes Ausschussmitglied übertragen.

## § 10 Sitzung

Die Sitzungen des Verbandsausschusses sind nicht öffentlich.

Auf Einladung des Verbandsvorsitzenden können an der Sitzung bei Bedarf Mitglieder anderer Organe, Ausschüsse oder Fachbereiche sowie externe Berater unterstützend teilnehmen.

Bei der Beschlussfassung des Verbandsausschusses haben diese kein Stimmrecht.

Nach Eröffnung der Verbandsausschusssitzung wird die Tagesordnung verlesen. Falls der Verbandsausschuss keinen anderen Beschluss fasst, wird an der vorgegebenen Reihenfolge festgehalten.

## § 11 Anträge

Anträge an den Verbandsausschuss können nur schriftlich von den Verbandsmitgliedern eingebracht werden.

Vorhandene Anträge müssen in der nächsten Verbandsausschusssitzung behandelt werden. Anträge, die während der Ladungsfrist eingehen können durch Beschluss der anwesenden stimmberechtigten Verbandsausschussmitglieder mit 2/3 Mehrheit in die Tagesordnung aufgenommen werden.

## **§ 12 Abstimmungen**

Stimmberechtigt im Verbandsausschuss sind die zur Sitzung erschienenen Mitglieder des Verbandsausschusses.

Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.

Nimmt ein Mitglied des Verbandsausschusses bei vorzeitigem Ausscheiden eines anderen Verbandsausschussmitgliedes vorübergehend mehrere Aufgaben wahr, kommt ihm bei Abstimmungen lediglich eine Stimme zu.

Abstimmungen in der Verbandsausschusssitzung erfolgen offen durch Handzeichen.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Verbandsausschussvorsitzenden.

Kein Verbandsausschussmitglied darf sich der Stimme enthalten.

Beratende Teilnehmer an der Verbandsausschusssitzung haben kein Stimmrecht.

## **§ 13 Protokoll**

Die in der Verbandsausschusssitzung gefassten Beschlüsse sind durch den Schriftführer oder bei dessen Abwesenheit einen durch den Vorsitzenden bestimmten Vertreter aus dem Ausschuss im Protokoll zu dokumentieren,

Dieses ist vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

Das Protokoll ist jedem Verbandsausschussmitglied durch den Schriftführer rechtzeitig bis zur nächsten Verbandsausschusssitzung per E-Mail oder Brief zu übermitteln.

# Verbandsvorstand

## § 14 Leitung

Der Verbandsvorsitzende leitet die Verbandsvorstandssitzung.  
Dieser wird bei seiner Verhinderung vom 1. Stellvertretenden Vorsitzenden,  
bei dessen Verhinderung vom 2. Stellvertretenden Vorsitzenden oder der Verhinderung  
beider vom 3. Stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

Der Sitzungsleiter kann für einzelne Tagesordnungspunkte die Versammlungsleitung auf ein  
anderes Ausschussmitglied übertragen.

## § 15 Sitzung

Die Sitzungen des Verbandsvorstandes sind nicht öffentlich.

Auf Einladung des Verbandsvorsitzenden können an der Sitzung bei Bedarf Mitglieder  
anderer Organe, Ausschüsse oder Fachbereiche sowie externe Berater unterstützend  
teilnehmen.

Bei der Beschlussfassung des Verbandsvorstandes haben diese kein Stimmrecht.

Nach Eröffnung der Verbandsvorstandssitzung wird die Tagesordnung verlesen.  
Falls der Verbandsvorstand keinen anderen Beschluss fasst, wird an der vorgegebenen  
Reihenfolge festgehalten.

## § 16 Abstimmungen

Stimmberechtigt im Verbandsvorstand sind die zur Sitzung erschienenen Mitglieder  
Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.

Nimmt ein Mitglied des Verbandsvorstandes bei vorzeitigem Ausscheiden eines anderen  
Verbandsvorstandsmitgliedes vorübergehend mehrere Aufgaben wahr, kommt ihm bei  
Abstimmungen lediglich eine Stimme zu.

Abstimmungen in der Verbandsvorstandssitzung erfolgen offen durch Handzeichen.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Verbandsvorsitzenden.

Kein Verbandsvorstandsmitglied darf sich der Stimme enthalten.

Beratende Teilnehmer an der Verbandsvorstandssitzung haben kein Stimmrecht.

## § 17 Protokoll

Die in der Verbandsvorstandssitzung gefassten Beschlüsse sind durch den Schriftführer oder  
bei dessen Abwesenheit durch einen vom Vorsitzenden bestimmten Vertreter aus dem  
Vorstand im Protokoll zu dokumentieren,

Dieses ist gemäß Satzung vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

Das Protokoll ist gemäß Satzung jedem Verbandsvorstandsmitglied und den  
Verbandsausschussmitgliedern durch den Schriftführer rechtzeitig bis zur nächsten  
Verbandsvorstandssitzung per E-Mail oder Brief zu übermitteln.

## **§ 18 Verfügungsmittel**

Der Verbandsvorsitzende kann allgemeine Verbandsausgaben ohne vorherige Genehmigung durch den Verbandsausschuss bis zu einem Betrag von € 1.500,00 tätigen.

Bei Verhinderung des Verbandsvorsitzenden sind in unaufschiebbaren Fällen

der 1. Stellvertretende Vorsitzende,

der 2. Stellvertretende Vorsitzende und

der 3. Stellvertretende Vorsitzende gemeinsam zur Verauslagung von bis zu 1. 500,00 € berechtigt.

Ausgaben ab € 1.500,00 bedürfen der Genehmigung durch den Verbandsvorstand.

Ausgaben ab € 5.000,00 bedürfen der Genehmigung durch den Verbandsausschuß.

Die Ausgaben für die jährlichen Mitgliedsbeiträge an den DFV, LFV und BFV sind davon ausgenommen.

## **§ 19 Ehrungen**

Ehrungen und Auszeichnungen durch den Kreisfeuerwehrverband erfolgen nach den jeweiligen Vorgaben des Landesfeuerwehrverbandes Bayern,

des Bezirksfeuerwehrverbandes Niederbayern und des Kreisfeuerwehrverbandes Landshut.

Die Anträge für diese Ehrungen sind von den Mitgliedern an den Verbandsvorsitzenden zu richten, nur dieser kann Anträge annehmen.

Der Verbandsvorsitzende beantragt die Ehrungen beim LFV und BFV.

Bei Verhinderung des Vorsitzenden gelten die festgelegten Vertreterregelungen.

## **§ 20 Reisekosten**

Sofern das Amt des Kreisverbandvorsitzenden und des Kreisbrandrates durch zwei unterschiedliche Personen ausgeübt wird, sind die Reisekosten des Verbandsvorsitzenden und der im Auftrag des Kreisfeuerwehrverbandes reisenden Personen zu übergeordneten Verbandsveranstaltungen durch den Kreisfeuerwehrverband zu tragen.

Abrechnungsgrundlage hierfür ist die Reisekostenordnung des KFV Landshut.

Erhält der Kreisbrandrat für diese Veranstaltungen eine gesonderte Einladung, werden die anfallende Reisekosten mit dem zuständigen Sachaufwandsträger abgerechnet.

## **§ 21 Sonstiges**

Zur Unterstützung können im Kreisfeuerwehrverband Landshut durch den Verbandsvorstand Facharbeitsgruppen gebildet werden.

Die Arbeitsgruppen arbeiten gemäß Aufgabenstellung durch den Verbandsvorstand und schlagen diesem die Ergebnisse zur Beschlussfassung vor.

Die Umsetzung erfolgt erst nach Beschluss durch den Verbandsausschuß.

Veröffentlichungen mit wichtigen Informationen für die Verbandsmitglieder erfolgen zusätzlich zu den üblichen Wegen per Brief oder E- Mail auch in der Verbandseigenen Homepage.

Beiträge zur Homepage können von allen Mitgliedern des Kreisfeuerwehrverbandes Landshut an die Verantwortlichen zur Veröffentlichung gesendet werden.

Der Inhalt der Beiträge muss den einschlägigen Vorschriften der Datenschutzgrundverordnung vom 25.05.2018 entsprechen.

Bei Veranstaltungen des Kreisfeuerwehrverbandes sollen besondere Gäste, Redner oder Referenten ein Gastgeschenk bzw. Erinnerungsgeschenk erhalten.

Dieses wird vom Verbandsvorsitzenden oder bei Verhinderung von einem Stellvertreter überreicht.

Verstirbt ein aktives Mitglied des Vorstandes oder Verbandsausschusses bzw. ein Ehrenmitglied erhält die Trauerfamilie eine vom Vorsitzenden unterschriebene Beileidskarte. Über eine Beteiligung an der Beerdigung und deren Umfang (Kranzgebilde usw.) wird fallweise entschieden.  
Die Beteiligung erfolgt in Uniform.

## **Geltung**

Diese Geschäftsordnung gilt nur insoweit als in der Satzung keine entgegenstehenden Regelungen bestehen.

Die Geschäftsordnung soll bei notwendigen Satzungsänderungen entsprechend angepasst werden

Diese Geschäftsordnung wurde bei der Verbandsausschusssitzung am 7. November 2018 in Ohu beschlossen.

Ohu, den 7. November 2018

\_\_\_\_\_  
Verbandsvorsitzender

\_\_\_\_\_  
1. Stv. Verbandsvorsitzender

\_\_\_\_\_  
2. Stv. Verbandsvorsitzender

\_\_\_\_\_  
3. Stv. Verbandsvorsitzender